

§. 3.

Die Bestrafung des Versuchs, mit Ausnahme des Mordversuchs gegen das Staatsoberhaupt (§. 2 Nr. 1), der ungleichen Theilnahme, der Begünstigung, der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens richtet sich bei den im §. 2 aufgeführten Verbrechen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. Auch im Uebrigen, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, sind die im §. 2 gedachten Verbrechen den ausschließlich mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen gleichzuachten.

§. 4.

Gegen Personen, die zur Zeit des begangenen Verbrechens das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten, kann die Todesstrafe nicht erkannt werden. Bei diesen kommt vielmehr auch rücksichtlich der durch das gegenwärtige Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen der Art. 58 des St. G. B. zur Anwendung.

Gegen Personen, bei denen die im Art. 59 des Strafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen vorliegen, soll nicht auf Todesstrafe, sondern anstatt derselben auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 5.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen.

§. 6.

Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandnem Wochenbett zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranlassung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird entweder an eine anatomische Anstalt abgeliefert oder an einem abgesonderten Orte auf dem gewöhnlichen Gottes-Acker begraben.

§. 7.

Jedes Todesurtheil ist dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen und die erfolgte Bestätigung, sowie gleichzeitig die Zeit der Vollstreckung, und zwar einige Tage vor derselben, dem Verurtheilten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume stattfinden.